



Pflegekasse der BKK PFAFF
Pirmasenser Str. 132
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 31876-0
Telefax: 0631 31876-99
info@bkk-pfaff.de

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Teil A

Vorname und Name des Pflegebedürftigen

Geburtsdatum

Anschrift

Versichertennummer

Pflegegrad 2 3 4 5

Telefon

Ich beantrage die Verhinderungspflege vom _____ bis _____

Name der verhinderten Pflegeperson: _____

Vor der erstmaligen Verhinderung der Pflegeperson wurde ich mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt

ja nein

Wie lange ist die Pflegeperson am Tag verhindert (Stundenanzahl)? _____

Die Pflegeperson ist ganztäglich verhindert wegen:

- Krankheit Erholungsurlaub
 Entbindung Rehabilitationsmaßnahme
 sonstige Gründe: _____

Die Pflegeperson ist stundenweise verhindert wegen:

- Entlastung
 sonstige private Gründe (z. B. Arztbesuche)

- Zusätzlich beantrage ich die Erhöhung der Verhinderungspflege um bis zu 806,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Ansprüchen der Kurzzeitpflege (Hinweis: Der Anspruch auf Kurzzeitpflege vermindert sich entsprechend)

Die Zahlung soll auf folgendes Konto erfolgen (bitte beachten Sie, dass Zahlungen an Dritte nicht möglich sind)

IBAN

Kreditinstitut (Name)

Konto des Pflegebedürftigen



Pflegekasse der BKK PFAFF
Pirmasenser Str. 132
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 31876-0
Telefax: 0631 31876-99
info@bkk-pfaff.de

Teil B

Verhinderungspflege durch Privatperson

Die Ersatzpflege erfolgt durch folgende pflegende Person (Ersatzpflegeperson)

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Die Ersatzpflegeperson ist mit dem Pflegebedürftigen

- verwandt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- verschwägert	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Wenn ja, Stellung zum Pflegebedürftigen _____ oder lebt die Ersatzpflegeperson
z. B. Tochter, Schwiegertochter
mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft ja nein

Wird die Ersatzpflege erwerbsmäßig erbracht? ja nein

Teil C

Verhinderungspflege durch Pflegedienst

Angaben zum
Pflegedienst:

Name

Anschrift

Datum, Unterschrift des Versicherten

Bei diesem Antrag hat mitgewirkt:

Name, Vorname

Tel.-Nr., Stellung zum Pflegebedürftigen

Anschrift

Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf §§ 39, 42 SGB XI. Die Daten werden für die Leistungserbringung benötigt. Ihre Mitteilung der erfragten Daten ist nach § 60 SGB I erforderlich.

Wichtige Hinweise zur Verhinderungspflege

Wenn Ihre Pflegeperson verreist, erkrankt oder aus anderen Gründen verhindert ist, haben Sie Anspruch auf Verhinderungspflege. Allerdings müssen Sie zuvor mindestens sechs Monate von einer privaten Pflegeperson in Ihrem häuslichen Bereich gepflegt worden sein!

Ersatzpflege durch bis zum zweiten Grad Verwandte / Verschwägerte oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

Verwandte bis zum 2. Grad sind

- Eltern
- Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und angenommenen Kinder)
- Großeltern
- Enkelkinder
- Geschwister

Verschwägerte bis zum 2. Grad sind

- Stiefeltern
- Stiefkinder
- Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten)
- Schwiegereltern
- Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter)
- Schwiegerenkel
- Großeltern des Ehegatten
- Stiefgroßeltern
- Schwager/Schwägerin

Um eine Aussage über die Höhe der Kostenerstattung treffen zu können, muss zunächst zwischen der erwerbsmäßigen Versorgung und der nicht erwerbsmäßigen Versorgung unterschieden werden.

Erwerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Ersatzpflege nachweislich zur Erzielung von Einkommen dient.

a) Nicht erwerbsmäßige Pflege

In der Regel handelt es sich um **nicht erwerbsmäßige** Verhinderungspflege, wenn diese durch eine Pflegeperson erbracht wird, die mit Ihnen bis zum **2. Grad** verwandt oder verschwägert ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. In diesen Fällen ist die Kostenübernahme grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des jeweilig festgestellten Pflegegrades begrenzt.

Weitere nachgewiesene Aufwendungen wie z. B. Verdienstausschlag oder Fahrkosten werden zusätzlich erstattet. Insgesamt übernehmen wir im Rahmen der Verhinderungspflege maximal 1.612,00 €* für sechs Wochen pro Kalenderjahr.

b) Erwerbsmäßige Pflege

Wird die Verhinderungspflege über einen Zeitraum durchgeführt, der länger als sechs Wochen am Stück andauert oder wurde durch Ihre Ersatzpflegeperson im laufenden Jahr bereits ein anderer Anspruchsberechtigter im Rahmen der Verhinderungspflege über einen Zeitraum von mehr als einer Woche versorgt, so ist anzunehmen, dass die Verhinderungspflege der Erzielung von Erwerbseinkommen dient. Es liegt eine **Erwerbsmäßigkeit** vor.

Liegt einer dieser **Ausnahmefälle** vor, werden für die Verhinderungspflege durch die mit Ihnen bis zum 2. Grade verwandte oder verschwägerte bzw. mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ersatzpflegeperson die pflegebedingten Aufwendungen über den 1,5-fachen Betrag des jeweiligen Pflegegeldes hinaus grundsätzlich bis zu 1.612,00 €* für sechs Wochen erstattet.

Unabhängig hiervon können weitere tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen (z. B. Verdienstausschlag oder Fahrkosten) – unter Berücksichtigung des Höchstbetrages – berücksichtigt werden.

Ersatzpflege durch Personen, die nicht mit dem Pflegebedürftigen verwandt / verschwägert sind oder erst ab dem 3. Grad und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern die Verhinderungspflege durch entfernte Verwandte / Verschwägerte (ab dem 3. Grad) oder durch Nachbarn, Freunde oder Bekannte geleistet wird, die nicht mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist generell von **nicht erwerbsmäßiger Pflege** auszugehen.

Wird die Verhinderungspflege jedoch über einen Zeitraum durchgeführt, der länger als sechs Wochen am Stück andauert, so ist anzunehmen, dass die Verhinderungspflege der Erzielung von Erwerbseinkommen dient. Es liegt eine **Erwerbsmäßigkeit** vor.

Bei den entstehenden Kosten für die Ersatzpflege erstatten wir grundsätzlich bis zu 1.612,00 €* für sechs Wochen im Kalenderjahr. Als Nachweis genügt hier bereits ein von der Ersatzpflegeperson quittierter Beleg.

Stundenweise Verhinderungspflege

Maßgebend für die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen stundenweiser Verhinderungspflege ist, dass die üblicherweise pflegende Person **vorübergehend** an der Durchführung der Pflege gehindert ist. Beispielhaft sind hier Verhinderungsgründe wie eine stundenweise Entlastung von der Pflege, Arztbesuche oder sonstige private Verpflichtungen zu nennen. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die grundsätzliche Pflegebereitschaft der Pflegeperson weiterhin vorhanden sein muss.

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine stundenweise Verhinderungspflege handelt, wird auf den tatsächlichen Zeitraum der Verhinderung der üblicherweise pflegenden Person und nicht auf den täglichen Zeitaufwand der Ersatzpflegeperson abgestellt. Von einer stundenweisen Verhinderungspflege spricht man, **wenn die Pflegeperson an weniger als acht Stunden am Tag an der Pflege gehindert ist.**

Bei der stundenweisen Verhinderungspflege erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag, nicht aber auf die Höchstdauer.

Verhinderungspflege durch einen qualifizierten Leistungserbringer (z. B. Pflegedienst)

Bei Verhinderungspflege durch einen ambulanten Pflegedienst übernehmen wir die nachgewiesenen Aufwendungen grundsätzlich bis zu 1.612,00 €* für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr.

Verhinderungspflege in einer Einrichtung

Sofern die Verhinderungspflege in einer Einrichtung wie z. B. Krankenwohnung, Schule, Internat oder einem Wohnheim für behinderte Menschen durchgeführt wird, werden von uns die nachgewiesenen **pflegebedingten** Aufwendungen grundsätzlich bis zu 1.612,00 €* für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr übernommen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen (z. B. Einzelzimmerzuschlag, Telefongebühren usw.) sind von dem Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

Ausweitung des Höchstanspruchs durch die Kurzzeitpflege

Wenn der Betrag für die Verhinderungspflege in Höhe von 1.612,00 € nicht ausreicht, kann der Leistungsbetrag seit dem 1. Januar 2015 um bis zu 806,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.418,00 € im Kalenderjahr erhöht werden. Eine Erhöhung der Tage erfolgt nicht. Der Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungshöchstbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet.

Berechnung der Pflegegeldansprüche während der Verhinderungspflege

Bei der Inanspruchnahme von **tageweiser Verhinderungspflege** wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr weitergezahlt, sofern bei Beginn ein Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes bestand. Für den ersten und letzten Tag der Inanspruchnahme besteht grundsätzlich Anspruch auf Pflegegeld in voller Höhe.

Für den Zeitraum der **stundenweisen Verhinderungspflege** besteht Anspruch auf Pflegegeld in voller Höhe.

Wie wirkt sich ein Beihilfe- oder Heilfürsorgeanspruch auf die Leistungsbeträge aus?

Wenn Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, reduzieren sich die vorgenannten Leistungsbeträge gemäß § 28 Absatz 2 SGB XI auf die Hälfte. Die andere Hälfte ist bei der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle zu beantragen.

*Hinweis: Der Höchstbetrag kann bei Beantragung der Ausweitung durch die Kurzzeitpflege abweichen. Bitte beachten Sie hierzu den Punkt „Ausweitung des Höchstanspruchs durch die Kurzzeitpflege“